

DGB

Besoldungstabellen Bayern

für Beamtinnen und Beamte,
für Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter,
für Professorinnen und Professoren,
für Richterinnen und Richter

gültig ab 1. Januar 2011



Neues Dienstrecht in Bayern zum 1. Januar 2011

Die wichtigsten Änderungen bei der Besoldung

Grundgehalt

Der Einstieg in das Grundgehalt sowie der Aufstieg in den Grundgehaltsstufen nach Leistung werden neu gestaltet:

■ Das Anfangsgrundgehalt ergibt sich aus der ersten mit einem Wert belegten Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe.

■ Der Einstieg in die Grundgehaltstabelle erfolgt im Zeitpunkt der erstmaligen Ernennung grundsätzlich in der Anfangsstufe. Ausnahmen gelten z. B. für Fachlaufbahnen mit fachlichem Schwerpunkt in technischer Ausrichtung. Basis für die Stufenzuordnung ist grundsätzlich der tatsächliche Diensteintritt bei einem Dienstherrn. Davon abweichend gilt z. B. bei Versetzungen als maßgeblicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Stufe der Diensteintritt beim früheren Dienstherrn.

Bestimmte Zeiten, die Bewerber und Bewerberinnen vor dem tatsächlichen Diensteintritt verbracht haben (z. B. Wehr oder Zivildienst), werden bei der erstmaligen Stufenfestsetzung berücksichtigt, für die Beamten Tätigkeit förderliche, frühere hauptberufliche Tätigkeiten können berücksichtigt werden (fiktive Vorverlegung des Diensteintritts)

■ Die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A wurde modifiziert um den Wechsel von Dienstaltersstufen zu Leistungsstufen auszugleichen. Die Besoldungsgruppe A 2 wurde gestrichen. In den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6 erhöht sich durch das Anfügen weiterer Stufen mit steigenden Beträgen das Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppen.

■ Die bisherige allgemeine Stellenzulage wurde in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 in die Grundgehaltstabelle eingebaut und wird im Übrigen als Strukturzulage weitergewährt.

Neue Besoldungsordnungen

Die in den neuen bayerischen Besoldungsordnungen umgesetzten Maßnahmen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Riester-Rente + Sondertarif = Das RentenPlus

■ Die Besoldungsordnungen werden erneuert und sollen vereinfacht werden. Bei den Amtsbezeichnungen der Besoldungsordnung A werden entbehrliche Funktionsbezeichnungen gestrichen und das Amt konkretisierende Funktionszusätze – soweit diese weiterhin benötigt werden – in Fußnoten verlagert.

■ Zur Realisierung der Leistungslaufbahn werden die Verzahnungsämter in den Besoldungsgruppen A 6, A 9 und A 13, d. h. die Spitzenämter der bisherigen niedrigeren Laufbahngruppen, die zugleich Eingangsämter der nächsten Laufbahngruppe waren, aufgelöst und mit jeweils einer einheitlichen Amtsbezeichnung versehen (einzige Ausnahme ist der Polizeibereich). Die Amtszulagen zu diesen Ämtern werden im bisherigen Umfang beibehalten.

■ Die Besoldungsordnung W wird im bayerischen Recht fortgeführt. Die bisherige Bundesbesoldungsordnung C wird übergangsweise als Bayerische Besoldungsordnung C kw (künftig wegfallend) beibehalten.

Leistungsbesoldung

■ Der Aufstieg in den Grundgehaltsstufen richtet sich altersunabhängig nach Leistung und erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen (bis zur vierten Stufe nach zwei Jahren, bis zur achten Stufe nach drei Jahren, darüber hinaus nach vier Jahren). Voraussetzung für den Stufenaufstieg ist, dass die erbrachten Leistungen den mit dem jeweiligen Amt verbundenen Mindestanforderungen entsprechen; hierfür bedarf es einer Leistungsfeststellung.

■ Nicht anforderungsgerechte Leistungen hemmen das Vorrücken in den Stufen. Erst nach einer erneuten Leistungsfeststellung mit positivem Ergebnis beginnt die Regeldauer der dann verspätet erreichten Stufe. In der Konsequenz schiebt sich der Zeitpunkt des Erreichens des Endgrundgehalts hinaus.

■ Zur Betonung des Leistungsprinzips des neuen Besoldungsrechts werden die Regelungen zu flexiblen Leistungselementen, d. h. Leistungsprämien und Leistungsstufen, fortgeführt und weiterentwickelt. Auch Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung B haben künftig die Möglichkeit, Leistungsprämien zu erhalten.

Im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 plant die Staats-

regierung, die gerade im Rahmen der Dienstrechtsreform beschlossene Stärkung der Leistungsbesoldung, die zum 1.1.2011 in Kraft treten sollte, für den staatlichen Bereich wieder auszusetzen.

Weitere besoldungsrechtliche Änderungen

■ Die Besoldung setzt sich künftig aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen. Damit wird eine klare Struktur innerhalb der Besoldungsbestandteile erreicht.

■ Amtsprägende Zulagen wie z. B. die Polizeizulage, die Zulage für Beamte in Justizvollzugsanstalten oder die Feuerwehrezulage, die im Bundesrecht als Stellenzulagen bewertet wurden, werden zur Zulage für besondere Berufsgruppen zusammengefasst und den Amtzulagen nahezu gleichgestellt.

■ Das Instrument der Ausgleichszulage als Ersatz für eine Verringerung der Dienstbezüge aus dienstlichen Gründen wird neu gestaltet. Es werden entweder das höhere Grundgehalt oder ihm vergleichbare Bezügebestandteile (Amtzulagen, Zulagen für besondere Berufsgruppen, Strukturzulage) weitergewährt oder eine Ausgleichszulage für den Wegfall einer Stellenzulage gewährt. Bei der Ausgleichszulage stellt die Unschädlichkeit von familien- und gesellschaftspolitischen Zeiten wie z. B. Eltern- oder Pflegezeiten bei der Berechnung des erforderlichen Mindestbezugszeitraums von fünf Jahren eine Verbesserung dar.

■ Bei der Verjährung beträgt die Frist unverändert drei Jahre. Im Unterschied zur bisherigen Regelung wird der Verjährungsbeginn kenntnisunabhängig ausgestaltet.

■ Die Grundgehälter der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 werden erhöht. Ferner wird der Vergaberahmen durch Überschreitungsmöglichkeiten und die Einbeziehung von öffentlichen Drittmitteln flexibilisiert.

■ Besoldungsfremde Fragen werden anderweitig geregelt (z. B. ist die Ruhegehaltfähigkeit der Bezüge abschließend im Versorgungsrecht verankert).

■ Die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen wird künftig in einem eigenständigen Gesetz geregelt.

■ Alle vorhandenen Betroffenen werden durch eine einfache betragsmäßige Einordnung in die jeweilige Grundgehaltstabelle in das neue Recht überführt.

Besoldungstabelle A – ab 1.1.2011 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	1.731,57	1.772,25	1.812,93	1.853,63	1.894,32	1.935,00	1.975,69	2.016,37	2.057,05		
A 4	1.776,26	1.824,14	1.872,05	1.919,95	1.967,85	2.015,73	2.063,62	2.111,51	2.159,40		
A 5	1.803,30	1.850,97	1.898,60	1.946,28	1.993,92	2.041,58	2.089,23	2.136,89	2.184,54		
A 6	1.852,15	1.904,48	1.956,79	2.009,11	2.061,45	2.113,79	2.166,11	2.218,42	2.270,74		
A 7	1.923,35	1.989,19	2.055,03	2.120,86	2.186,71	2.252,56	2.299,57	2.346,59	2.393,63		
A 8	1.990,15	2.046,41	2.130,78	2.215,16	2.299,53	2.383,93	2.440,17	2.496,40	2.552,67	2.608,91	
A 9	2.098,87	2.154,22	2.244,27	2.334,31	2.424,38	2.514,43	2.576,32	2.638,24	2.700,14	2.762,05	
A 10	2.258,32	2.335,23	2.450,59	2.565,99	2.681,35	2.796,73	2.873,65	2.950,57	3.027,47	3.104,39	
A 11		2.596,87	2.715,08	2.833,30	2.951,54	3.069,76	3.148,57	3.227,39	3.306,22	3.385,03	3.463,83
A 12			2.930,63	3.071,56	3.212,52	3.353,47	3.447,44	3.541,38	3.635,36	3.729,33	3.823,30
A 13				3.439,20	3.591,40	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96
A 14				3.655,63	3.853,00	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29
A 15					4.232,90	4.449,91	4.623,51	4.797,10	4.970,71	5.144,32	5.317,91
A 16					4.670,75	4.921,71	5.122,50	5.323,29	5.524,05	5.724,83	5.925,60

Besoldungstabelle B – ab 1.1.2011 (Monatsbeträge in Euro)

B 2	6.179,64	B 4	6.926,51	B 6	7.778,83	B 8	8.601,19	B 10	10.740,52
B 3	6.544,42	B 5	7.364,88	B 7	8.181,50	B 9	9.122,30	B 11	11.157,60

Besoldungstabelle R – ab 1.1.2011 (Monatsbeträge in Euro)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3.515,65	3.595,79	3.802,48	4.009,17	4.215,86	4.422,55	4.629,25	4.835,93	5.042,64	5.249,32	5.456,04
R 2			4.297,26	4.503,95	4.710,65	4.917,35	5.124,03	5.330,73	5.537,40	5.744,11	5.950,77
R 3	6.544,42		R 5	7.364,88		R 7	8.181,50		R 9	9.122,30	
R 4	6.926,51		R 6	7.778,83		R 8	8.601,19				

Besoldungstabelle W – ab 1.1.2011 (Monatsbeträge in Euro)

W 1	3.800,00	W 2	4.400,00	W 3	5.250,00
-----	----------	-----	----------	-----	----------

Besoldungstabelle C kw – ab 1.1.2011 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
C 1 kw	2.931,84	3.033,32	3.134,78	3.236,24	3.337,74	3.439,20	3.540,65	3.642,13
C 2 kw	2.938,16	3.099,88	3.261,60	3.423,32	3.585,02	3.746,73	3.908,45	4.070,14
C 3 kw	3.231,20	3.414,31	3.597,42	3.780,52	3.963,62	4.146,73	4.329,81	4.512,91
C 4 kw	4.093,22	4.277,27	4.461,34	4.645,40	4.829,48	5.013,53	5.197,59	5.381,63
Besoldungsgruppe	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15	
C 1 kw	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96		
C 2 kw	4.231,85	4.393,56	4.555,24	4.716,97	4.878,67	5.040,40	5.202,11	
C 3 kw	4.696,01	4.879,13	5.062,21	5.245,31	5.428,41	5.611,50	5.794,60	
C 4 kw	5.565,70	5.749,76	5.933,83	6.117,87	6.301,95	6.486,00	6.670,06	

Anwärtergrundbetrag – ab 1.1.2011 (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt			
A 3 bis A 4	799,76	A 12	1.094,76
A 5 bis A 8	913,02	A 13	1.124,59
A 9 bis A 11	963,66	A 13 + Zulage (gem. Art. 33 Satz 1 BayBesG)	1.157,34

Familienzuschlag – ab 1.1.2011 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 1)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	107,64	204,32
übrige Besoldungsgruppen	113,04	209,72

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,68 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,68 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2 BayBesG: ■ in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 100,05 Euro
■ in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 106,21 Euro

Strukturzulage (Art. 33 Satz 1 BayBesG)

Besoldungsgruppe	Euro
Für die Besoldungsgruppen A 6 bis A8 ist die Strukturzulage (17,59 Euro) in den Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung A eingearbeitet	
A 9 bis A13	76,47
Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	17,59

Amtszulagen (Art. 27 und 34 BayBesG)

Zulagen		Euro
Amtszulage		190,54
Besondere Amtszulage		300,00
Verfassungsschutz	A 3 bis A 5	115,04
	A 6 bis A 9	153,39
	A 10 und höher	191,73
Polizeivollzug, Feuerwehr, Steuerfahndung	Nach einem Jahr Dienstzeit	63,69
	Nach zwei Jahren Dienstzeit	127,38
Justizvollzug		95,53
Hubschrauberführer/in		184,07
Flugtechniker/in		147,25

Ausgewählte Stellenzulagen (Art. 51 BayBesG)

Zulage	Euro
Lehrzulage, Nachprüferzulage	bis zu 102,26
Lehrerfunktionszulage	bis zu 76,69
Steuerprüferzulage	bis zu 38,35
Meisterzulage	38,35

Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte je Stunde (Art. 61 Abs. 5 BayBesG)

Besoldungsgruppe	Euro
A 3 bis A 4	10,70
A 5 bis A 8	12,63
A 9 bis A 12	17,34
A 13 bis A 16	23,91

Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst je Stunde

Schularten	Besoldungsgruppe	Euro
an Grundschulen und Hauptschulen	A 9 bis A 11	16,13
	ab A 12	20,00
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	16,13
	ab A 13	23,73
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	16,13
	ab A 13	27,73

Kontakt

DGB Bayern
Öffentlicher Dienst / Beamte
Christiane Voigt
Schwanthalerstraße 64, 80336 München
Telefon 089 51700-204
Telefax 089 51700-222
christiane.voigt@dgb.de



www.bayern.dgb.de

Impressum

Herausgeber: DGB-Bundesvorstand, Bereich Öffentlicher Dienst und Beamte,
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin, infoservice@beamten-informationen.de
Internet: www.beamten-informationen.de
Verantwortlich für den Inhalt: Ingrid Sehrbrock
Redaktionelle Bearbeitung: Nils Kammerdt, Uwe Tillmann, Christiane Voigt
Gestaltung: SCHIRMWERK, Essen | Druck: Pomp, Bottrop
Verlag, Vertrieb und Anzeigenmarketing: INFO-SERVICE, Mannheimer Straße 80, 68804 Altlußheim,
Telefon 0211 72134571, Telefax 0211 72134573 | Stand: Oktober 2010



Die Riester-Rente zum Sondertarif für Gewerkschaftsmitglieder

Die **Riester-Rente** ist eine vom Staat unterstützte private Altersvorsorge. Sie wird durch Steuervergünstigungen und staatliche Zulagen gefördert. Die Grundzulage beträgt 154 Euro im Jahr. Zusätzlich gibt es für jedes kindergeldberechtigende Kind eine Zulage von 300 Euro pro Jahr (185 Euro für Kinder, die vor dem 1.1.2008 geboren wurden). Jugendliche bis 25 Jahre erhalten als „Berufsstarterbonus“ beim Abschluss eines Riester-Vertrages einmalig eine Zulage von 200 Euro.

Das RentenPlus

Das RentenPlus ist eine Riester-Rente **plus** besonders günstige Sonderkonditionen für Gewerkschaftsmitglieder und deren Angehörige **plus** hohe Rente durch besonders niedrige Verwaltungs- und Abschlusskosten **plus** flexible Vertragsbedingungen und Beiträge **plus** qualifizierte Beratung durch namhafte und geprüfte Partner des DGB.

Das RentenPlus bietet zwei Vorsorgevarianten:

Rentenversicherung

Mit der Rentenversicherung setzen Sie auf die solideste Form der Finanzierung Ihrer privaten Altersvorsorge. Das Kapital wird in eine sicherheitsorientierte Anlage mit einer Garantieverzinsung von 2,25 % investiert.

Fondssparplan

Mit dem Fondsprodukt setzen Sie auf eine hervorragende Zukunftsvorsorge mit starken Referenzen: Die UniProfiRente wurde von den unabhängigen Experten von Finanztest erneut empfohlen: „Geht es Ihnen vor allem um die hohen Renditechancen, empfehlen wir die UniProfiRente.“ (Finanztest 11/2009)

◀ Jetzt persönliches Angebot anfordern!

Persönliches Angebot anfordern

Bitte per Post oder Fax an: 0180 500659081 *

Rentenversicherung

Ich wünsche Beratung durch:

- Debeka (Konsortialführer) DEVK NÜRNBERGER
 DBV HUK-COBURG PB Versicherungen

Fondssparplan „UniProfRent“

(Beratung durch die BBBank)

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

Telefax

Ich willige ein, dass meine Daten an die von mir ausgesuchten Unternehmen weitergeleitet werden. Alle persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

Datum

Unterschrift

*) Festnetzpreis 14 Cent pro Minute, höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen.

Bitte freimachen,
falls Briefmarke
zur Hand

Antwort

**Das RentenPlus
Postfach 30 70 52
56029 Koblenz**